

Kreis Borken
Fachbereich Tiere und Lebensmittel
Burloer Str. 93
46325 Borken

Borken, 27.01.2009

Tierseuchenverfügung (Allgemeinverfügung)

zur Genehmigung von Freilandhaltung von Geflügel -Zulassung von Ausnahmen vom Aufstallungsgebot- vom 27.01.2009

Aufgrund der

- §§ 35 Satz 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5, 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2004 (GV. NRW. S. 370/SGV. NRW. 2010)
- § 13 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 18.10.2007 (BGBl. S. 2348)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts (SGV NRW 7831)

in der jeweils derzeit geltenden Fassung

wird hiermit Folgendes bestimmt.

- I. Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die im Kreis Borken Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) in Gefangenschaft aufziehen oder halten.**
- II. Ab dem 01.02.2009, frühestens jedoch ab dem Tage nach Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung im Amtsblatt des Kreises Borken, gilt:**

Freilandhaltung:

Im gesamten Gebiet des Kreises Borken darf Geflügel auch außerhalb von geschlossenen Ställen oder Schutzvorrichtungen gehalten werden (Freilandhaltung).

Meine Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Ausbreitung der Geflügelpest vom 17.12.2008 (Amtsblatt Nr. 29/2008 vom 17.12.2008) in der Fassung der Änderung vom 15.01.2009 (Amtsblatt Nr. 1/2009 vom 21.01.2009) wird widerrufen.

- III. Bestimmung der zuständigen Untersuchungseinrichtung:**
Gem. § 13 Abs. 5 S. 5 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung wird das Chemische Landes- und Staatliche Veterinäruntersuchungsamt Münster, Joseph-König-Str. 40, 48147 Münster als Einrichtung für die Untersuchung auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus bestimmt.
- IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung:**
Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2004 (BGBl. I S. 3220) angeordnet. Die sofortige Vollziehung ist anzuordnen, weil das öffentliche Interesse an einer effektiven Tierseuchenbekämpfung und das Interesse Vieler an

einer Vereinfachung des Verfahrens bei der Genehmigung von Freilandhaltungen höher zu bewerten ist, als das Interesse eines Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung einer Klage.

V. Widerrufsvorbehalt/Geltungsdauer:

Die Allgemeinverfügung kann jederzeit - auch kurzfristig - aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen werden. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG).

Auch im Einzelfall kann aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung eine Freilandhaltung untersagt werden, insbesondere wenn die Geflügelhaltung unmittelbar an ein Gebiet grenzt, in dem sich wildlebende Wasservögel an einem Feuchtbiotop, See oder Fluss sammeln und dort rasten oder brüten.

Für die Freilandhaltung sind insbesondere folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Enten und Gänse sind räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten. In diesem Fall hat der Tierhalter sicherzustellen, dass die Tiere vierteljährlich virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht werden. Hierzu sind jeweils Proben von 60 Tieren des Bestandes in der o.a. Untersuchungseinrichtung zu untersuchen. Die Proben sind mittels Rachen- oder Kloakentupfer zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten und Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen.
2. Anstelle der Untersuchung gemäß vorstehender Nr. 1 können Enten und Gänse zusammen mit Hühnern oder Puten gehalten werden, wenn die Hühner oder Puten dazu dienen, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. In diesem Fall muss die in der nachstehenden Tabelle genannte Zahl von Hühnern oder Puten gehalten werden:

Anzahl der gehaltenen Enten und Gänse je Bestand	Anzahl der zu haltenden Hühner und Puten
weniger als 11	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11 – 100	10 - 50
101 – 1000	20 - 60
mehr als 1000	30 - 70

Jedes verwendete Stück Geflügel ist in diesem Fall vom Tierhalter umgehend in der o.a. Untersuchungseinrichtung auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus virologisch untersuchen zu lassen.

Der Tierhalter hat dem Kreis Borken, Fachbereich Tiere und Lebensmittel, Burloer Str. 93, 46325 Borken unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und des Geflügelstandortes schriftlich bzw. per Fax: 02861/82-1025 die gemeinsame Haltung von Enten und Gänsen mit Hühnern und Puten gem. Ziff. 2 unverzüglich anzuzeigen.

zu 1. und 2.:

Der Tierhalter hat dem Kreis Borken, Fachbereich Tiere und Lebensmittel, Burloer Str. 93, 46325 Borken unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und des Geflügelstandortes schriftlich bzw. per Fax: 02861/82-1025 das Ergebnis der

Untersuchung mitzuteilen. Ferner ist das Ergebnis der Untersuchung mindestens ein Jahr lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalendermonates, in dem das Ergebnis der Untersuchung mitgeteilt wurde.

3. Der Tierhalter hat bei der Freilandhaltung von Geflügel sicherzustellen, dass
- die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
 - die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden,
 - Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

Folgende Schutzmaßnahmen sind bei Freilandhaltung und gemeinsamer Haltung von Enten und Gänsen zusammen mit Hühnern und Puten unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes zusätzlich einzuhalten:

- a) Jeder, der Geflügel hält, hat ein Bestandsregister zu führen, in dem unverzüglich je Werktag die Anzahl der verwendeten Tiere einzutragen ist.
- b) Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass
- die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verwendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung.

Borken, 27.01.2009

Der Landrat

Im Auftrag

Christian van der Linde